

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## 1. Satzungstext

### Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für das Haushaltsjahr 2009



Nach Maßgabe der § 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I Nr. 14, S. 154 vom 2.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am **30.04.2009** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 Einnahmen und Ausgaben der Teilhaushalte

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2009** wird

<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>	
in der <i>Einnahme</i> auf	<b>10.969.300 EUR</b>
in der <i>Ausgabe</i> auf	<b>10.969.300 EUR</b>
und	
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>	
in der <i>Einnahme</i> auf	<b>4.732.000 EUR</b>
in der <i>Ausgabe</i> auf	<b>4.732.000 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2 Kredite

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> auf	<b>0,00 EUR</b>
Davon	
für Zwecke der <b>Umschuldung</b>	<b>0,00 EUR</b>
2. der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>0,00 EUR</b>
3. der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b>	<b>1.500.000,00 EUR</b>

### § 3 Hebesätze

Die **Hebesätze** für die **Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	<b>258 v.H.</b>
b) Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>380 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>300 v.H.</b>

### § 4 Nachtragssatzung

- (1) Als **erheblich im Sinne des (i.S.d.) § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO** gilt ein **Fehlbetrag, der 3 vom Hundert (v.H.) des Gesamtausgabevolumens** des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als **erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO** anzusehen, die bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen **im Einzelfall 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens** des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als **geringfügig i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO** i. V. m. § 79 Abs. 3 GO gelten
- a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte **Baumaßnahmen**, die einen Betrag **von 500.000 EUR** nicht übersteigen;
  - b) Ausgaben für die **Planung von Baumaßnahmen** bis zu einem Betrag von **100.000 EUR**;
  - c) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Baumaßnahmen, wenn sie **in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt** werden.
- In diesen Fällen können über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

### § 5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 Satz 3 GO entscheidet die **Stadtverordnetenversammlung über erhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben. Alle weiteren über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle **Mehrausgaben, die auf der Grundlage bzw. als Folge von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind**, sind nicht als erheblich i. S. d. § 81 GO anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für Mehrausgaben, wenn sie in voller Höhe aus zweckbestimmten Entgelten oder Zuschüssen gedeckt werden und Ausgaben, die aus inneren Verrechnungen resultieren.

- (3) **Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i.S.d. § 81 Absatz 1 Satz 3 GO** sind
- a) **Personalausgaben** (Hauptgruppe 4), wenn sie einen Betrag von **7.500 EUR** bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen,
  - b) **sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben**, wenn sie einen Betrag von **10.000 EUR** bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen,
  - c) **sonstige Ausgaben des Verwaltungshaushaltes**, wenn sie einen Betrag von **7.500 EUR** bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen,
  - d) **Investitionsausgaben** (Gruppe 92 - 96), wenn sie einen Betrag von **15.000 EUR** bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen,
  - e) **Investitionsförderungsausgaben** (Gruppe 98), wenn sie einen Betrag von **5.000 EUR** bei der jeweiligen Haushaltsstelle übersteigen,
  - f) **übrige Ausgaben des Vermögenshaushaltes**, wenn sie **10.000 EUR** übersteigen.
- (4) **Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen i. S. d. § 84 Absatz 5 GO** sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle
- a) bei **Investitionen** einen Betrag von **10.000 EUR** und
  - b) bei **Investitionsförderungsmaßnahmen** einen Betrag von **7.500 EUR** übersteigen.

## § 6 Übertragbarkeit

- (1) Die Stadt Elsterwerda ist Träger von **Arbeitsbeschaffungs-, Arbeitsförderungs-, Strukturanpassungs- und Kombi-Lohn-Modell-Maßnahmen**. Die in der Haushaltssatzung 2009 eingestellten Ausgabemittel für die Maßnahmen werden gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 18 GemHV (Nr. 20.1) Bbg. für übertragbar erklärt.
- (2) **Zweckgebundene Ausgaben** (mit Zweckbindungsvermerk) nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 GemHV gelten gemäß § 18 Absatz 3 GemHV i. V. m. VV zu § 18 GemHV (Nr. 20.1) bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar und sind daher Kraft Gesetz übertragbar. Übrige zweckgebundene Mittelansätze bleiben längsten für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Zweckbindung angebracht wurde, übertragbar. Sie werden für übertragbar erklärt.
- (3) Die Stadt Elsterwerda führt **Maßnahmen der Kriegsgräberfürsorge** durch. Aufgrund der Zweckbindung der Einnahmen gemäß § 16 Absatz 1 GemHV Bbg. in Form von Landeszuweisungen werden die Ausgaben für die Unterhaltung unter Haushaltsstelle 36000.50000 gemäß den Verwaltungsvorschriften Nr. 1 zu § 16 GemHV Bbg. i. V. m. den Verwaltungsvorschriften Nr. 1 zu § 18 GemHV Bbg. für übertragbar erklärt.

## **§ 7 Stellenplan**

- (1) Es gilt der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) beigefügte **Stellenplan**, der gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 GO Anlage des Haushaltsplanes ist.
- (2) Der im Stellenplan ausgewiesene Stellenvermerk **„künftig wegfallend“** (kw) hat nachfolgende Rechtsfolgen:
  - a) Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw - Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
  - b) Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

## **§ 8 Investive Schlüsselzuweisung**

- (1) Die der Stadt Elsterwerda gemäß § 13 des Finanzausgleichgesetzes des Landes Brandenburg (FAG) ab 2005 zugewiesenen Mittel dienen der Deckung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes sowie der Deckung von Instandsetzungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden oder Anlagen innerhalb des Verwaltungshaushaltes.
- (2) Die in Rede stehenden Maßnahmen sind im Sinne der Zweckbindung der Mittel mit dem Haushaltsvermerk **„ZB IS“** (Zweckbindungsvermerk für Maßnahmen, die aus der "Investiven Schlüsselzuweisung" finanziert werden - VWH und VMH - gemäß § 16 Absatz 4 GemHV i. V. m. VV Nr. 1 zu § 16 GemHV und § 13 Finanzausgleichgesetz) gekennzeichnet.
- (3) Sofern die gemäß Absatz 2 zweckgebundenen Maßnahmen nicht realisiert werden können, werden die Mittel im laufenden Haushaltsjahr anderen investiven Maßnahmen gemäß beschlossener Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Es gelten hierbei die Regelungen des § 4 und § 5 dieser Satzung.

## **§ 9 Zuweisungen im Rahmen des Konjunkturpaketes 2**

- (1) Die der Stadt Elsterwerda zugewiesenen Mittel in Form der Förderung investiver Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes 2 dienen der Deckung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes im Bereich „Bildung“ und „Infrastruktur“.
- (2) Die in Rede stehenden Maßnahmen sind im Sinne der Zweckbindung der Mittel mit dem Haushaltsvermerk **„ZB KP“** gekennzeichnet.
- (3) Sofern die gemäß Absatz 2 zweckgebundenen Maßnahmen nicht realisiert werden können, werden die Mittel im laufenden Haushaltsjahr anderen investiven Maßnahmen gemäß beschlossener Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan im Rahmen der für diese Förderung gültigen Verwendungsrichtlinien zur Verfügung gestellt.

- (4) Sofern gemäß Absatz 3 eine Veränderung des Mitteleinsatzes zur Anwendung kommen muss, gilt in Ausnahme der Regelung des § 4 dieser Satzung keine Pflicht zur Erstellung einer Nachtragssatzung. In diesen Fällen wird der Mitteleinsatz durch Einzelbeschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Form einer erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgabe entschieden.

**§ 10**  
**Haushaltssicherungskonzept**  
*- Entfällt -*

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für das Jahr 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und bedarf daher keiner Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Elsterwerda, den 30.04.2009

---

Dieter Herrchen / Hauptamtlicher Bürgermeister

**2. Bekanntmachungsanordnung:**

Ich ordne die Bekanntmachung der am 30.04.2009 beschlossenen **Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für das Jahr 2009** in der in der Tageszeitung „ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU“ LOKAL-RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA, BAD LIEBENWERDA, WAHRENBRÜCK, PLESSA, RÖDERLAND, MÜHLBERG UND SCHRADENLAND an.

Der Haushaltssatzung 2009 liegen folgende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda zu Grunde:

- a) Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für das Haushaltsjahr 2009, Beschlussnummer V/2009/028;
- b) Investitionsplan der Stadt Elsterwerda für die Jahre 2009 bis 2012 und Folgejahre, Beschlussnummer V/2009/029.

Elsterwerda, 02.05.2009

---

Dieter Herrchen / Hauptamtlicher Bürgermeister

**3. Hinweis zur Einsichtnahme:**

Die Haushaltssatzung 2009 mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann im Rahmen der Sprechzeiten in der Abteilung Finanzen, Liegenschaften und Steuern, Kämmerin, Zimmer 118 eingesehen werden.

Elsterwerda, 02.05.2009

---

Dieter Herrchen, Hauptamtlicher Bürgermeister